

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktion der AfD**

## **Gesetz zur Verbesserung der Finanzkontrolle hinsichtlich Untreuehandlungen in Thüringen**

### **Problem und Regelungsbedürfnis**

Steuerverschwendung stellt bisher einen strafrechtlich unzureichend verfolgten Tatbestand dar. Den strengen Regeln der Steuergesetzgebung und ihrem Vollzug durch die Finanzämter auf der Einnahmeseite steht keine gleichwertige Kontrolle der Ausgabeseite gegenüber. Der finanzielle Schaden für das Gemeinwesen und der Vertrauensbruch gegenüber dem Steuerzahler, der aus Missachtung der Vorgaben von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Verwendung der Steuermittel resultiert, sind erheblich. Strengere Regeln zur Sicherstellung einer den Haushaltsgrundsätzen entsprechenden Verwendung der Haushaltsmittel sind geboten.

Dem Freistaat Thüringen steht mit dem Thüringer Rechnungshof eine leistungsfähige Institution zur Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes zur Verfügung. Ihm obliegt die Prüfung der bestimmungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung und Verwendung der Haushaltsmittel durch die Landesverwaltung und durch die Stellen außerhalb der Landesverwaltung. Gleichwohl besitzt der Rechnungshof keine Sanktionsmittel zur Sicherstellung einer den Haushaltsgrundsätzen widersprechenden Haushaltsführung. Seine Bemerkungen (Berichte) und Stellungnahmen sind rechtlich unverbindlich. Diese bisherige Praxis hat sich zur Gewährleistung einer sparsamen und den Haushaltsgrundsätzen entsprechenden Haushaltsführung nicht bewährt. Um den Thüringer Rechnungshof stärker in das Kontrollsystem einzubinden, müssen Regeln für den verbindlichen Umgang mit den Prüfungsergebnissen eingeführt werden. Selbst ohne Einführung eines Straftatbestandes der Steuerverschwendung im Strafgesetzbuch können die zweckentsprechende Nutzung der Regularien und Instrumente ebenso wie die bessere Zusammenarbeit der Behörden die Bekämpfung einer den Haushaltsgrundsätzen widersprechenden Haushaltsführung ermöglichen.

Wie die Berichte des Bundes der Steuerzahler regelmäßig darlegen, sind die Mechanismen zur Vermeidung der Steuerverschwendung auf kommunaler Ebene noch nicht ausreichend. Der Gesetzentwurf sieht daher die wirkungsvollere Verfolgung von nicht den Haushaltsgrundsätzen entsprechender Mittelverwendung auf kommunaler Ebene vor.

**Gesetz zur Verbesserung der Finanzkontrolle hinsichtlich Untreuehandlungen in Thüringen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Gesetzes über den**  
**Thüringer Rechnungshof**

Dem § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 282), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Er unterstützt die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten."

**Artikel 2**  
**Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung**

Dem § 97 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Sich aus den Bemerkungen ergebende Tatsachen, die den Anfangsverdacht einer Handlung nach § 266 Strafgesetzbuch (StGB) begründen, hat er gesondert und unverzüglich an die Strafverfolgungsbehörde zu übermitteln. Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch für Tatsachen, die der Landesrechnungshof dienstlich erfährt."

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****Artikel 1**

Die Aufgaben des Rechnungshofs ergeben sich aus der Verfassung des Freistaats Thüringen, dem Grundgesetz und dem Haushaltsgrundsätzegesetz. Konkretisierung finden sie in der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO). Die Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof normiert die zusätzliche Aufgabe der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen seiner Tätigkeit. Diese Änderung ist Ausdruck der Erweiterung der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden über das bestehende Maß hinaus.

**Artikel 2**

Die Aufgabe zur Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Steuerverschwendung erhält ihre Konkretisierung in der Thüringer Landeshaushaltsordnung. Die Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung hebt die rechtliche Unverbindlichkeit der Bemerkungen des Thüringer Rechnungshofs nach § 97 ThürLHO auf. Die Norm definiert die Aufgabe des Thüringer Landesrechnungshofs bei der Bekämpfung der nicht zweckentsprechenden Verwendung von Haushaltsmitteln als Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Rechnungshofgesetz. Tatsachen, die sich aus den Bemerkungen nach § 97 Abs. 1 ThürLHO ergeben und im Rahmen seiner Tätigkeit ermittelte Tatsachen, die einen Verdacht auf eine Straftat begründen, müssen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet werden.

Der Verdacht auf eine Straftat liegt regelmäßig dann vor, wenn der Rechnungshof den Tatbestand des § 266 Strafgesetzbuch (StGB) als erfüllt ansieht. Darüber hinaus können weitere Verdachtsmomente eine Überstellung der Bemerkungen nach § 97 ThürLHO an die Strafverfolgungsbehörde notwendig machen. Die Vorschrift führt zu einem zwingenden Zusammenwirken der Prüf- und der Strafverfolgungsbehörden auf Landesebene. Die bisherige Praxis der Weiterleitung eines Strafverdachts an die zuständigen Behörden wird nicht nur institutionalisiert, sondern ausgeweitet und verpflichtend. Bereits im Rahmen des Vollzugs der Abgabenordnung und des Subventionsgesetzes erfolgt eine Anzeige bei Verdacht von Straftaten. Diese ist jedoch gesetzlich zu eng gefasst, als dass sie auch die Verfolgung des Straftatbestands der Untreue wirksam ermöglichen könnte.

Im Rahmen des Thüringer Gesetzes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise melden die Prüfer einen Anfangsverdacht für Straftaten nach § 2 Abs. 5 an den Präsidenten des Thüringer Rechnungshofs. Durch die Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung ist ebenso die Verfolgung der unzumutbaren Verwendung von Haushaltsmitteln auf kommunaler Ebene gegeben.

**Artikel 3**

Regelt das Inkrafttreten

Für die Fraktion:

Brandner